STADT LAUBACH
STADTTEIL MÜNSTER
LANDKREIS GIESSEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 2.2
„DIE LANGE RÖDE – AUF DEM BLEUL"
MASSTAB 1:1000

RECHTSGRUNDLAGE

BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23.06.1960 IN SEINER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBL. I S 2256) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06.07.1979 (BGBL. I S 949-959)

DRITTE DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BUNDESBAUGESETZ VOM 2.06.1961, § 1

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 15.09.1977

HESSISCHE GEMEINDEORDNUNG (HGO) VOM 01.07.1960 IN DER FASSUNG DER ÄNDERUNG VOM 31.08.1976 (GVBL. I S 325)

HESSISCHE BAUORDNUNG (HBO) VOM 31.08.1976, (GVBL. I S 329) GEÄNDERT UND IN DER BEKANNTMACHUNG DER NEUFASSUNG VOM 16.12.1977 (GLTIG GVBL. I 1978 S 2)

VERORDNUNG ÜBER DIE ANFRAGE VON AMT- LANDESBEHÖRDEN BEHÖRDEN ERSTELLUNG VOM 28.8.1977 (GVBL. I S 340)

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981

ALLE DIESEN BEBAUUNGSPLAN WIEDERSPRECHENDEN FESTSETZUNGEN WITTERSLITTENDEN BEHÖRDENGEBIETEN NÜTZEN NICHT ANFECHTBAR.

AUFGESTELLT GEMÄSS BESCHLUSS VOM 22.01.1981 DER STADTVERORDNETEN

STADT LAUBACH

BÜRGERMEISTER

BETEILIGUNG DER BÜRGER GEMÄSS § 2 A ABS. 2 BBauG
BÜRGERVERSAMMLUNG AM 23.01.1981
30.08.1982
29.03.1984

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN VON DEN STADTVERORDNETEN
AM: 07. NOVEMBER 1985

STADT LAUBACH

BÜRGERMEISTER

NACH ABSTIMMUNG MIT DEN BAULEITPLÄNEN DER NACHBARGEMEINDEN UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, OFFENGELEGT IN DER ZEIT
1. OFFENLEGUNG VOM 23.07.1984 BIS 24.08.1984
2. OFFENLEGUNG VOM 18.06.1985 BIS 15.07.1985

STADT LAUBACH

BÜRGERMEISTER

STADT LAUBACH

BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Genehmigt
mit Vfg. vom 20. Feb. 1986
Az. 34-61 d 04/01
Gießen, den 20. Feb. 1986
Der Regierungspräsident
Im Auftrag gez. WAGNER DS

OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG, DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WIRD AB DEM 13.MRZ 1986 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

DIE BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG ERFOLGTE AM 13.MRZ 1986

STADT LAUBACH

BÜRGERMEISTER

BEARBEITET:
INGENIEURBÜRO LOTZ
6350 BAD NAUHEIM IM FEBRUAR 1981

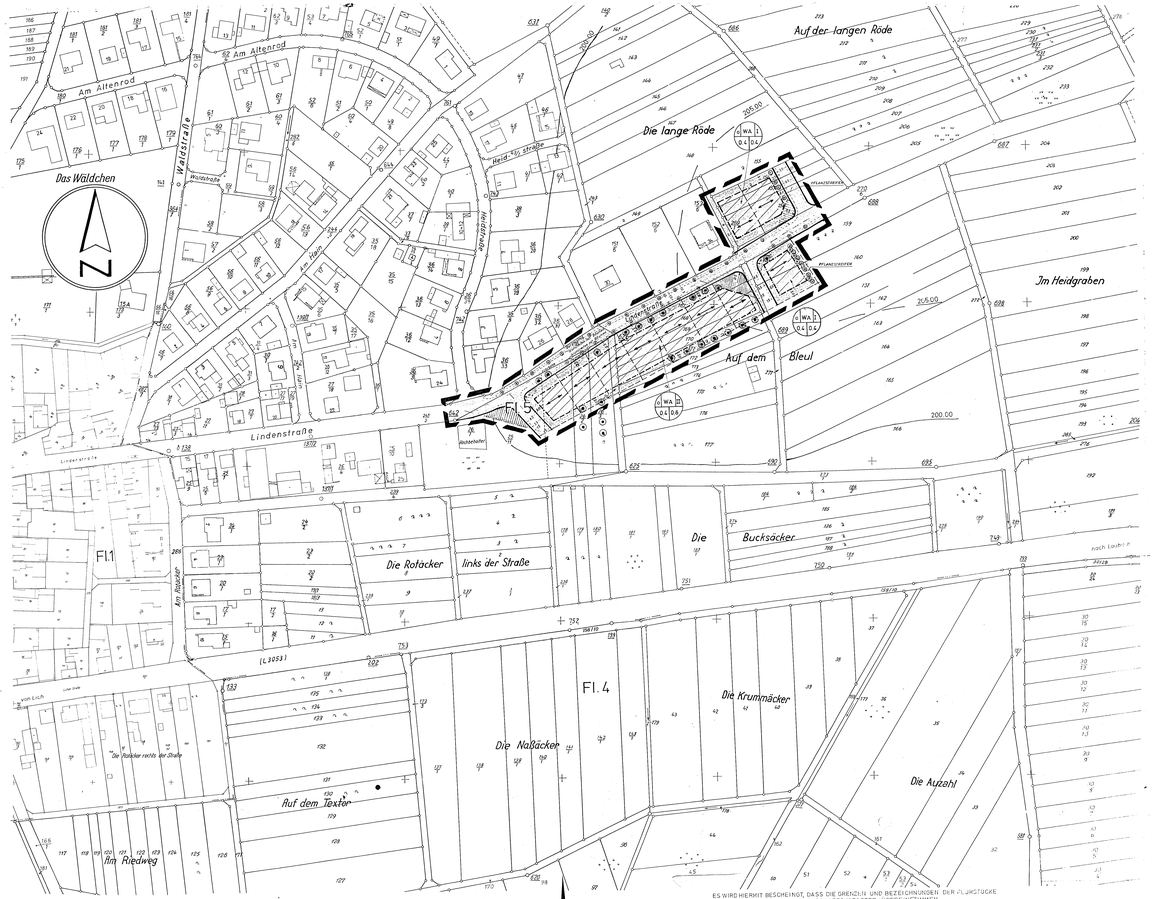

Münster

ES WIRD HIERMIT BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZLIN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBERE NSTIMMEN.
GIESSEN, DEN 12.03.1981
DER LANDRAT DES LANDKREISES GIESSEN
KATASTERAMT
TECHN. AMTSRAT

Hergestellt durch Verkleinerung und Montage von Katasterkarten. Dezernat Hessisches Landesvermessungsamt im Januar 1981

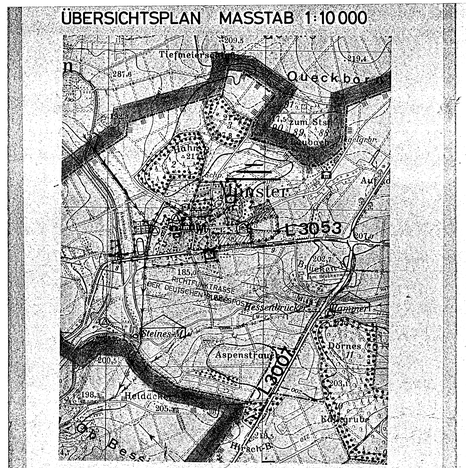

LEGENDE

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- FLURGRENZE
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKS- UND NUTZUNGSGRENZEN MIT GRENZSTEINEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FLURSTÜCKSNUMMER
- POLYGONPUNKT
- FLURSTÜCKSNUMMER
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- GEPLANTE STRASSEN- UND WEGEBREITEN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- AUSRICHTUNG DES DACHFIRSTES
- DIE IM PLAN EINGETRAGENEN SICHTFLÄCHEN SIND VON JEDER SICHTBEHINDERUNG DURCH FREIZUHALTEN. STRÄUCHER, HECKEN UND EINFRIEDIGUNGEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 1.00 M. GEMESSEN VON DER ÖRTLICHEN FAHRBAHNHÖHENMITTE, NICHT ÜBERSCHREITEN.
- BEPFLANZUNG, § 9 ABS.1 NR 25 BBauG
- ANZUPFLANZENDE BÄUME
- ZU ERHALTENDE BÄUME (OBSTBÄUME)

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- O - OFFENE BAUWEISE
- WA - ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- I - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (I VOLLGESCHOSS)
- GFZ - GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GRZ - GRUNDFLÄCHENZAHL
- O - OFFENE BAUWEISE
- WA - ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- II - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (MIN II MAX. II - VOLLGESCHOSSEN)
- GFZ - GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GRZ - GRUNDFLÄCHENZAHL

FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 Abs. 1 BBauG

1. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

DIE FIRSTRICHTUNG DER HAUPTGEBÄUDE IST IM PLAN EINGETRAGEN UND FÜR DIE AUSFÜHRUNG VERBINDLICH.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

DACHFORM: SATTEL - WALMDÄCHER

DIE DACHNEIGUNG DARF BEI EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN 48 ALTGRAD, BEI ZWEIGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN 30 ALTGRAD NICHT ÜBERSCHREITEN.

MIT DEN BAUANTRÄGEN SIND BEPFLANZUNGSPLÄNE FÜR DAS JEWEILIGE BAUVORHABEN MIT VORZULEGEN. DIESELBEN MÜSSEN EINE AUSSAGE DARÜBER TREFFEN, WIE DIE BEPFLANZUNG DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ERFOLGT UND MIT WELCHEN ARTEN.

3. GRÜNORDNUNG

60 % DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND ALS GARTEN ODER GRÜNFLÄCHE ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. DIESE GRÜNFLÄCHEN SOLLEN EINE 25-Vige BAUM- UND STRAUCHBEPFLANZUNG EINSCHLIESSEN (1 BAUM = 10 m², 1 STRAUCH = 1 m²).

ZUR EINGLIEDERUNG IN DIE LANDSCHAFT IST INNERHALB EINES 6 m BREITEN PFLANZSTREIFENS AUF DEM NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IM OBTEN DER BAUGRENZEN EINE REIHE HÖHERER STRÄUCHER WIE CORNUS SANGUINEA - HARTRIEGEL, VIBURNUM OPULUS - WIESER SCHNEEBALL, ACNUS GLUTINOSA - ROTERLE, CORYLUS AVELLANA - HAZEL ODER ÄHNLICHE ZU PFLANZEN. PFLANZUNG ALS HEISTER 1,00/1.25 m PFLANZABSTAND = 1 m, BEIDERSEITS DAVON IST IM ABSTAND VON 2 m JE EINE REIHE NIEDERER STRÄUCHER WIE ROSA CANINA - WILDROSE, LONICERA XYLOSTEUM - HECKENKIRSCHE, VIBURNUM LANTANA - WOLLIGER SCHNEEBALL ODER ÄHNLICHE ARTEN ZU PFLANZEN. PFLANZUNG ALS HEISTER 0,60/0.80 m IM PFLANZABSTAND VON 1 m, ODER ALTERNATIV BOCHSTÄMMIGE OBSTBÄUME WIE (KIRSCHBST UND STEINOBST)

ARTEN - GRAVENSTEINER, GELBER EDELAPFEL, PAIGER WINTER, SCHÖNER BOSKOOP, WINTERGARAMER
BIRNEN - PASTORENBIRNE, GUTE GRAUE, BORNHÄNER WINTERFORELLE
KIRSCHEN - BIGWIER FRÜHE, BURNAPELFIS SCHWARZE, KÖNIGSKIRSCHE, HEDELFINGER,
ZWETSCHEN - BÖHMLER FRÜHZWETSCHE IN TYPEN, NAGEMETSCHE IN TYPEN

4. NACHRICHTLICHE HINWEISE

ES WIRD DARAUF HINGEWIESEN, DASS BEI ERDARBEITEN JEDERZEIT BODENDENKMÄLER, MAUERN, STEINSETZUNGEN, BODENVERFÄRBUNGEN UND ANDERE FUNDE, D.B. SCHERBEN, STEINGERÄTE, SKELETTRESTE, ENTDECKT WERDEN KÖNNEN. DIESE SIND NACH § 20 DSCHG UNVERZÜGLICH DEM LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE HESSEN, ABTEILUNG FÜR VOR- UND FRÜHGESCHICHTE IN 6200 WIESBADEN - SCHLOSS BIEBRICH /TELEFON 06121-65073/ ZU MELDEN. FUNDE UND FUNDSTELLEN SIND IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN UND IM GEEIGNETEN MASS BIS ZU EINER ENTSCHEIDUNG ZU SCHÜTZEN (§ 20, 3 DSCHG). BEI SOFORTIGER MELDUNG IST IN DER REGEL NICHT MIT EINER VERZÖGERUNG DER BAUARBEITEN ZU RECHNEN.

STROM- UND FERNSPRECHLEITUNGEN SIND ALS KABEL IN DIE ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND GEHWEGE ZU VERLEGEN.

SOLARANLAGEN SIND ERWÜNSCHT.
(ERLASS DES HESS. MINISTERS DES INNERN VOM 06.06.1979, STAATSANZEIGER 1979, SEITE 1342).

B.-PLAN NR. 2.2.
DIE LANGE RÖDE
AUF DEM BLEUL
MÜNSTER

STAND: 26.01.1982
26.08.1982
12.04.1984
15.01.1985
07.11.1985